

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Ausbildungsbetrieb:	
Verantwortlicher Ausbild	er:
Auszubildender:	
Ausbildungsberuf: Schwerpunkt:	Ausbaufacharbeiter/-in (1. und 2. Ausbildungsjahr) (Ausbildungsordnung vom 2. Juni 1999) Zimmerarbeiten
Ausbildungsberuf:	Zimmerer/-in (3. Ausbildungsjahr) (Ausbildungsordnung vom 2. Juni 1999)
	es und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.
Auszubildender: Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden: Unterschrift
Datum	Firmenstempel Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

I. Berufliche Grundbildung – 1. Ausbildungsjahr –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 11 Nr. 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Umweltschutz (§ 11 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Ausbaufacharbeiter/-in – 1. Lehrjahr

	22.23.23.23.23.7 111 21 201		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme,	a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen	
	Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ab-	b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen	
	laufplan (§ 11 Nr. 5)	c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen	
		d) Bauhilfsmittel und Werkzeuge festlegen	
		e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen	
		f) Arbeitsberichte erstellen	
6	Einrichten, Sichern und	Arbeitsplatz auf der Baustelle:	
	Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen	
		b) Arbeitsplatz sichern	
		Arbeits- und Schutzgerüste:	
		c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen	
		 d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken 	
		Werkzeuge und Geräte:	
		e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veran- lassen	
		f) Störungen an Geräten erkennen und melden	
		g) Werkzeuge warten	6*)
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen	
	(§ 11 Nr. 7)	b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formge- nauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen	
		c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern	
8	Lesen und Anwenden	a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden	
	von Zeichnungen, An-	b) Ausführungsskizzen anfertigen	
	fertigen von Skizzen (§ 11 Nr.8)	c) Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen er- mitteln	
9	Durchführen von Messungen	a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen	
	(§ 11 Nr. 9)	b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen	
		c) Geraden ausfluchten	
		d) Meßpunkte anlegen und sichern	
		e) rechte Winkel anlegen und prüfen	
		f) Bauteile abstecken	

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ausbaufacharbeiter/-in – 1. Lehrjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Bearbeiten von Holz	a) Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden	
	und Herstellen von	b) Holz für Werkstücke messen und anreißen	
	Holzbauteilen (§ 11 Nr. 10)	c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten	
		d) Holzverbindungen durch Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen	
		e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trok- kenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen	
		f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen	
11	Herstellen von Bauteilen	Schalungen:	
	aus Beton und Stahlbeton (§ 11 Nr. 11)	 a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig auf bauen 	
		b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern	
		Bewehrungen:	
		 c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen 	
		d) Betonstahlmatten zuschneiden	
		e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen	
		Beton:	20
		f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbar- keit prüfen	
		g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln	
		h) Oberflächen nacharbeiten	
		 kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportie- ren und einbauen 	
		 k) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trok- kenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen 	
		Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtig - keit abdichten	
12	Herstellen von Bau- körpern aus Steinen	a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen	
	(§ 11 Nr. 12) b)	b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen	
		 Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinfor- matigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken 	
		d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trok- kenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen	
		e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdich - ten	
		f) Mauerwerk mit verschiedenen Belägen versehen	

Ausbaufacharbeiter/-in – 1 Lehrjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
13	Einbauen von Dämm - stoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brand- schutz (§ 11 Nr. 14)	 a) Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden und vorbereiten b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen c) Oberflächenschutz für Dämmungen vorbereiten und anbringen 	
14	Herstellen von Putzen und Stuck (§ 11 Nr. 15)	 a) Untergrund beurteilen b) Einbauteile einsetzen und Putzprofile ansetzen, Bewegungsfugen anlegen c) Spritzbewurf von Hand auftragen d) einlagigen Putz herstellen e) gerades Stuckprofil ziehen 	
15	Herstellen von Estrichen (§ 11 Nr. 16)	 a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Trenn- und Dämmschichten einbauen c) Höhenlehren ausrichten d) rechtwinklige Aussparungen herstellen und einbringen e) Schienen und Rahmen einbauen f) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen nach Vorgaben anlegen g) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten h) Estrich nachbehandeln 	18
16	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 11 Nr. 17)	 a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohr- durchführungen anlegen, vorbereiten und schließen 	
17	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	 a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit beurteilen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Gipsmörtel anmachen d) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen e) Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen f) Wand-Trockenputz ansetzen g) Fugen verspachteln 	
18		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertig - keiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10, 11 oder 13–17 unter Berücksichtigung betriebsbeding - ter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.	8

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10 bis 17 zu ergänzen und zu vertiefen.

Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin

II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr –

A SchwerpunktZimmerarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Auftragsübernahme,	Auftragsübernahme, Leistungserfassung:	
	Leistungserfassung,	a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen	
	Arbeitsplan und Ab-	b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allge -	
	laufplan (§ 11 Nr. 5)	meine Technische Vertragsbedingungen für Bau-	
	(3 1 1 1 1 1 0)	leistungen anwenden	
		c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen	
		Arbeitsplan und Ablaufplan:	
		d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen	
		e) Arbeitsschritte festlegen	
		f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen	
2	Einrichten, Sichern und	Einrichten:	
	Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	 a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen ver- anlassen 	
		b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unter - halten	
		Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:	
		c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden	
		d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen	
		e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb be- findliche Maschinen auf der Baustelle beachten	
		f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen	
		g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen	
		h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen	
		i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern	
		Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:	6*)
		k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen	
		Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen	
		Geräte und Maschinen:	
		m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen	
		n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verun- reinigung des Bodens vermeiden	
		ö) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastauf- nahme- und Anschlagmittel einsetzen	
		 p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witte- rungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern 	
		Umweltschutz:	
		 q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten 	
		Räumen:	
		r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtrans- port vorbereiten	

 $[\]hbox{*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.}$

Ausbaufacharbeiter/-in - Schwerp. Zimmerarbeiten - 2. Ausbildungsjahr -

	<u> </u>		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	 a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertig teilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile unter Berücksichtigung der örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben lagern 	
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen	
	(§ 11 Nr. 8)	b) Aufmaßskizzen anfertigen	
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meß- instrumenten einmessen	
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe auf Ebenheit, Höhenlage und Maß- haltigkeit prüfen	2*)
	(3 1 1 111. 10)	b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfenc) Untergründe vorbereiten	_ ,
7	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holz- bauteilen (§ 11 Nr. 10)	 Holzkonstruktionen: a) Hölzer und Holzwerkstoffe prüfen, auswählen und lagern b) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen c) Hölzer anreißen, ausarbeiten und zusammenbauen, insbesondere Knotenpunkte herstellen d) Abbund herstellen, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes e) Dachflächen über quadratischen und rechteckigen Grundrissen ausmitteln f) Holzkonstruktionen, insbesondere aus Vollholz, Kon- 	23
		struktionsvollholz und Brettschichtholz, für Decken, Dächer, Fachwerk und Holzrahmenbau, herstellen g) Dachkonstruktionen, die Austragen und Schiften erfordern, mit gleicher Neigung in unterschiedlichen Ausführungen herstellen	
		Unterkonstruktionen und Bekleidungen:	
		h) Unterkonstruktionen, Innenbekleidungen und aus - steifende Scheiben herstellen	
		 Fußböden herstellen, insbesondere aus Holzwerk - stoffplatten, Dielen und Verbundelementen 	3
		k) Dachgesimse an Traufen und Ortgängen, insbeson- dere aus Holz, herstellen	
		Bearbeiten und Schützen von Holzoberflächen:	
		Holzoberflächen mit handgeführten Maschinen be- arbeiten	2
		m) Holzoberflächen imprägnieren, lasieren und ver- siegeln	

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ausbaufacharbeiter/-in - Schwerp. Zimmerarbeiten - 2. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		Herstellen, Einbauen und Befestigen von Bauteilen: n) Türen, Tore und Verschläge herstellen und einbauen o) gerade Treppen herstellen und einbauen	4
		Einsetzen und Warten von Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeugen: p) Handwerkzeuge schärfen und instandhalten q) Handmaschinen einsetzen und warten, Maschinenwerkzeuge wechseln r) stationäre Holzbearbeitungsmaschinen einsetzen und warten	2
		Schalungen: s) Schalungen für gerade Treppen herstellen	2
8	Einbauen von Dämm - stoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brand- schutz (§ 11 Nr. 14)	 a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten c) Dämmstoffe einbauen und befestigen 	2
9	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	 a) Montagewände, Unterdecken, Decken- und Wandbekleidungen, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit und Hinterlüftung, herstellen b) Vorsatzschalen auf Holzkonstruktionen herstellen c) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen d) Träger und Stützen bekleiden e) Bewegungsfugen ausbilden f) Bodensysteme einschließlich Unterkonstruktion einbauen 	4
10	Qualitätssichernde Maß- nahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	 a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen 	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 9 zu ergänzen und zu vertiefen.

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Zimmerer/zur Zimmerin

- 3. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 38 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 38 Nr. 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 38 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Umweltschutz (§ 38 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ab- laufplan (§ 38 Nr. 5)	 a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen 	
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 38 Nr. 6)	Einrichten: a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen Geräte und Maschinen: e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten Räumen: f) geräumte Baustelle übergeben	4*)
7	Herstellen von Holzkonstruktionen (§ 38 Nr. 7)	 a) Dachflächen über zusammengesetzten Grundrissen ausmitteln b) Dachkonstruktionen, die Austragen und Schiften erfordern, mit ungleicher Neigung einschließlich Anbauten und Dachgauben in unterschiedlichen Ausführungen herstellen c) vorgefertigte Elemente und Holzkonstruktionen für Wände, Decken und Dächer transportieren, einbauen und verankern 	26
8	Einbauen von Dämm - stoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 38 Nr. 8)	 a) Dämmsysteme prüfen und auf ihre Wirkung, insbesondere unter Berücksichtigung des Brandschutzes, beurteilen b) Feuchte- und Wärmeschutz, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit, der Dampfdiffusion und der Hinterlüftung, herstellen 	2
9	Herstellen von Unter- konstruktionen und Bekleidungen (§ 38 Nr. 9)	 a) Außenwandbekleidungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Hinterlüftung, herstellen b) Fugen und Ecken bei Holzkonstruktionen und Fassaden hinsichtlich der Schlagregen- und Winddichtigkeit ausbilden und Anschlüsse herstellen 	6

 $[\]hbox{*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.}$

Zimmerer/Zimmerin – 3. Ausbildungsjahr –

-			
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Herstellen, Einbauen und Befestigen von Bauteilen (§ 38 Nr. 10)	 a) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Fenster und Türen, einbauen b) Befestigungs- und Montagehilfsmittel für Veranke - rungen, insbesondere Dübel, Diagonalverbände, Spannschlösser, Abstandhalter und Stahlblechver- bindungsmittel, auswählen und einbauen c) gewendelte Treppen herstellen und einbauen 	6
11	Bedienen und Warten von Holzbearbeitungs- maschinen und Werk- zeugen (§ 38 Nr. 11)	a) stationäre Holzbearbeitungsmaschinen einrichten b) Maschinenwerkzeuge instand halten	2
12	Erhalten und Instand- setzen von Holz- konstruktionen (§ 38 Nr. 12)	 a) Schäden durch Sichtprüfung feststellen und doku - mentieren b) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Art und Umfang der Instandsetzung abschätzen d) Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen, Formen und Schablonen herstellen, Holzbauteile ersetzen und ergänzen, Holzschutzmaßnahmen durchführen 	4
13	Qualitätssichernde Maß- nahmen und Berichtswesen (§ 38 Nr. 13)	 a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen 	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 12 zu ergänzen und zu vertiefen.

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.